

Reiserechts-Register



Informationspflichten des Reisebüros | Visum-Erfordernisse | Einreisebestimmungen | Reisevertrag |

BGB § 651 a; BGB-InfVO § 5 Ziff. 1;

Leitsatz

Es besteht eine Aufklärungs- und Informationspflicht des Reiseveranstalters über Einreisebestimmungen des Reiselands, diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem diese Reise angeboten wird.

LG München I, Urt. v. 15.07.2004
Bestellnr.: 651a0407151

Sachverhalt

Mit der Klage begehren die Kläger von der Beklagten Rückzahlung des Reisepreises und Schadensersatz für eine Sprachreise vom 5. bis 19. 5. 2002 nach Malta. Die Kläger buchten diese Reise am 5. 4. 2002 im Reisebüro X in Ilmenau (...). Als Reisezeit wurde ursprünglich 11:25 Uhr bestimmt, am 29. 4. 2002 wurde dann 4:35 Uhr genannt. Als die Kläger am Flughafen eintrafen wurden ihnen mitgeteilt, dass die Maschine um 3:45 Uhr gestartet sei. Nach Verhandlungen einigte man sich darauf, dass die Kläger nach Düsseldorf fahren um die Reise dort am gleichen Tag anzutreten. Beim Einchecken in Düsseldorf wurde festgestellt, dass die Klägerin zu 2) als nikaraguanische Staatsbürgerin ein Reisevisum nach Malta benötige. Die Fluggesellschaft verweigerte dann den Transport, da sie befürchtete, dass die Klägerin zu 2) in Malta bei der Einreise zurückgewiesen wird. Die Kläger reisten dann nach Ilmenau zurück. Mit der Klage begehren sie die Rückzahlung des Reisepreises, Fahrtkosten von Ilmenau nach Berlin von dort nach Düsseldorf, zurück nach Berlin und wieder nach Ilmenau sowie die Kosten von Verpflegung und Unterkunft sowie eine Entschädigung dafür, dass sie ihren Urlaub umsonst genommen haben.

Entscheidungsgründe

.. hier bestellen